

Biologischer Vater contra "Scheinvater"

Wer muss für den Kindesunterhalt aufkommen?

Die Ehefrau war nach langjähriger Ehe fremdgegangen und schwanger geworden. Da sie berufstätig war, versorgte und betreute der (anfänglich noch ahnungslose) Ehemann, ein Frührentner, das 1988 geborene Kind. Weil er zumindest zeitweise unfruchtbar war, wollte er 1997 wissen, ob das Kind von ihm abstammt. Ein Abstammungsgutachten ergab das Gegenteil.

Nach der Trennung der Eheleute lebte das Kind im Haushalt der Mutter und ihres Lebensgefährten, des "richtigen" Vaters. Der "Scheinvater" zahlte für das Kind 300 Euro Unterhalt im Monat. Nach der Ehescheidung im Jahr 2002 verlangte er vom Erzeuger, er solle ihm das Geld erstatten und ihn außerdem von künftigen Zahlungen freistellen.

Seine Klage hatte beim Oberlandesgericht Koblenz keinen Erfolg (12 U 1462/02). Das Kind habe gegen seinen leiblichen Vater keinen Anspruch auf Unterhalt. Dies setze ein förmliches Vaterschaftsanerkennnis oder eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft in einem Abstammungsprozess voraus. Beides existiere nicht. Also sei der Lebensgefährte seiner Frau nicht verpflichtet, ihm den Unterhalt zu ersetzen, auch wenn faktisch dessen Vaterschaft feststehe. Da das Kind während der Ehe zur Welt gekommen sei, müsse der "Scheinvater" weiterhin zahlen. Schließlich habe der Ehemann ja auch die Frist zur Anfechtung der Vaterschaft absichtlich verstreichen lassen, weil er (trotz späterer Kenntnis der Umstände) bewusst an der Vaterrolle habe festhalten wollen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/biologischer-vater-contra-scheinvater>